

Eingegangen  
03. Juni 2013  
RA Tronje Döhmer



SACHSEN-ANHALT

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Herrn Rechtsanwalt  
Tronje Döhmer  
Bleichstraße 34  
35390 Gießen

**Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen Dr. Horst Rehberger  
wegen falscher Verdächtigung**

Naumburg, 30. Mai 2013

Mein Zeichen:  
110 Zs 665/13

Ihre namens und in Vollmacht Ihres Mandanten Jörg Bergstedt eingelegte Beschwerde vom 14.05.2013 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 26.04.2013 - 230 Js 7084/13 - Ihr Zeichen: 22-13/00016 al

Anlg.: 1 Schriftstück (Doppel für Ihren Mandanten)  
1 Rechtsbelehrung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer,

ich habe den Sachverhalt geprüft, sehe jedoch - auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens - keine Veranlassung, in Abänderung des angefochtenen Bescheides die Erhebung der öffentlichen Klage oder eine sonstige Maßnahme anzuordnen.

Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Magdeburg entspricht der Sach- und Rechtslage. Diesem trete ich bei.

Lediglich ergänzend bemerke ich Folgendes:

Die von dem Beschuldigten in seinem zweiten Schreiben vom 14.07.2011 gewählte Formulierung:

„der dringende Verdacht, dass Jörg Bergstedt bei der Feldzerstörung vom 11./12.07.2011 in Üplingen eine zentrale Rolle gespielt hat, wird durch den beigefügten Bericht der taz vom 15.07.2011 (S. 19) „Die klandestinen Feldbefreier“ zur Gewissheit“

Theaterplatz 6, 06618 Naumburg

Telefon: (03445) 28-0  
Telefax: (03445) 28-1700  
gensta@justiz.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

sollte ersichtlich lediglich seine Schlussfolgerung (hier: die Bejahung eines dringenden Verdachts gegen Ihren Mandanten) unterstreichen, die er aus den wahrheitsgemäß - jedenfalls lässt sich insoweit eine bewusst wahrheitswidrige Behauptung nicht nachweisen - geschilderten Tatsachen gezogen hat. Ein Anzeigeerstatter, der wahrheitsgemäße Tatsachen mitteilt und hieraus - möglicherweise auch zu Unrecht - eine Schlussfolgerung zieht, erfüllt jedoch nicht den Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB (vgl. hierzu OLG Rostock, Beschluss vom 08.11.2004 - 1 Ss 364/04; Fischer, StGB, 60. Aufl., § 164 Rn. 3 m. w. N.). Im Übrigen darf auch nicht verkannt werden, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „dringender (Tat-)Verdacht“ einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum eröffnet. Im Ergebnis hat der Beschuldigte mit der o. a. Formulierung nur seine - wenngleich von der Staatsanwaltschaft im Ergebnis nicht geteilte - Prognoseentscheidung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 112 Rn. 5 f.) geäußert. Eine andere Beurteilung des Sachverhalts ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beschuldigte den Begriff der „Gewissheit“ hinzugefügt hat. Mit diesem Begriff hat er lediglich seine (Rechts-)Auffassung untermauert, mithin seiner subjektiven Überzeugung Ausdruck verliehen.

Auch das von Ihnen im Weiteren aufgeführte Zitat:

„... zeigt Bergstedt mit der Vorlage solcher Dokumente unmissverständlich, wie stolz er auf die von ihm höchst persönlich vorbereitete, mit durchgeführter und aus seiner Sicht gelungene Zerstörungsaktion ist“

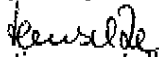
ist lediglich Ausdruck seiner persönlichen Auffassung, welches als bloßes Werturteil ebenfalls nicht das Vorliegen einer falschen Verdächtigung i. S. v. § 164 Abs. 1 StGB zu begründen vermag.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg unterliegt damit keiner Beanstandung.

Ich weise daher Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

I. A.  
Letz  
(Oberstaatsanwältin)

Beglaubigt  
  
Justizangestellte

M

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

not w

Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in

**06618 Naumburg, Domplatz 10**

einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit der Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht. Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht. Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 StPO).